

Bebauungsplan „Sondergebiet Windenergie Ablaß 2021“

Zusammenfassende Erklärung

Stadt Mügeln
Ortsteil Ablaß



Stand: 01/2025

PLA.NET Sachsen GmbH

Straße der Freiheit 3 · 04769 Mügeln OT Kemmlitz · Telefon: 034 362 / 31 610 · E-Mail: stadtplanung@planernetzwerk.de

Stadtplanung · Regionalentwicklung · Landschaftsökologie

Bebauungsplan „Sondergebiet Windenergie Ablauf 2021“

Zusammenfassende Erklärung

Plangeber/Auftraggeber: Stadt Mügeln
Markt 1
04769 Mügeln

Ansprechpartner: Herr BM Johannes Ecke
Telefon: 034 362 / 410 10
E-Mail: buergermeister@stadtmuegeln.de

Auftragnehmer: PLA.NET Sachsen GmbH
Straße der Freiheit 3
04769 Mügeln OT Kemmlitz
Telefon: 034 362 / 31 610
E-Mail: stadtplanung@planernetzwerk.de
Bearbeitung: Frank Speer, M. Sc. Geographie

Revision: 000

Überarbeitungsstand: 24.01.2025

INHALT

1	BAUPLANUNGSRECHTLICHER HINTERGRUND	4
2	ANLASS UND ZIEL DES BEBAUUNGSPLANES	4
2.1	PLANUNGSANLASS	4
2.2	PLANUNGSZIELE.....	5
2.3	PLANUNGALTERNATIVEN.....	5
3	BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE.....	6
3.1	GRUNDSÄTZLICHE WERTUNG UND BEWERTUNG	6
3.2	GEPLANTE KONFLIKTBEWÄLTIGUNG	6
3.3	UMGANG MIT FORDERUNGEN AUS DER BETEILIGUNG ZUM 2. ENTWURF	8
4	RECHTSGRUNDLAGEN.....	10

1 BAUPLANUNGSRECHTLICHER HINTERGRUND

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan „Sondergebiet Windenergie Ablaß 2021“ der Stadt Mügeln in der Fassung vom 09.02.2024 mit der Bekanntmachung als Satzung wirksam.

Dem wirksamen Bebauungsplan ist gemäß § 10a Abs. 1 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Darin soll über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, sowie zu den Gründen, aus denen der Plan nach Abwägung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, Auskunft gegeben werden.

2 ANLASS UND ZIEL DES BEBAUUNGSPLANES

2.1 PLANUNGSANLASS

Die Stadt Mügeln plant mit Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Windenergie Ablaß 2021“ den bestehenden Windenergieanlagenstandort im Gemeindegebiet (westlich des Ortsteils Ablaß) für ein Repoweringvorhaben zu ertüchtigen.

Für die Berücksichtigung der Vorgaben übergeordneter Raumplanungen und die Sicherstellung eines geordneten Repoweringverfahrens im Bereich des Windparks Ablaß ist es erforderlich, die vorhandenen B-Pläne im Bereich Ablaß zusammenzuführen und hinsichtlich ihrer Festsetzungen zu überarbeiten.

In den rechtskräftigen Bebauungsplänen wurden die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sowie Festsetzungen und Bestimmungen bezüglich der Nutzung der Flächen für Windenergieanlagen festgesetzt. Diese Festsetzungen sind aufgrund des fortgeschrittenen Stands der Technik und der heute üblicherweise gebauten Anlagentypen nicht mehr ausreichend bzw. lassen im Plangebiet ein sinnvolles Repowering nicht zu.

Die zudem mittels Baugrenzen in den rechtskräftigen Satzungen verorteten Anlagenstandorte würden ein Repowering unter den mittlerweile auch durch die Regionalplanung regulierten Siedlungsabständen praktisch unmöglich oder maximal unter erschwerten Ausnahmebedingungen zulässig machen.

Zukünftig sollen elf Bestandsanlagen im Bereich des B-Planes „Windpark Ablaß“ zurückgebaut und an ihrer statt fünf größere und leistungsstärkere Windenergieanlagen errichtet werden (Repowering). Dabei ist aufgrund der vorgesehenen Anlagen eine Konzentration der Standorte und eine Reduzierung der Gesamtzahl der Windenergieanlagen geplant.

Für einen Rückbau werden elf konkrete Altanlagenstandorte vorgesehen und in der Planung zur Errichtung fünf neuer Anlagenstandorte notwendigerweise berücksichtigt.

2.2 PLANUNGSZIELE

Ziel der Planung ist die Erlangung von Baurecht auf Basis des § 11 BauNVO – der Schaffung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“. Dafür soll das betroffene Areal mittels Bauleitplan überplant werden.

Folgende grundsätzliche Ziele und ergänzende Maßnahmen sind vorgesehen bzw. umzusetzen:

- Ersatz (Überplanung) der bestehenden Bebauungspläne „Windpark Ablaß“ (1998) und „Windpark Ablaß Nr. 2“ (2007)
- Schaffung von Baurecht im Sinne des nachgelagerten BImSchG-Verfahrens für Windenergieanlagen
- Verzicht der Planung auf höhenbeschränkende Festsetzungen im Sinne des § 4 Abs. 1 WindBG als kommunaler Flächenbeitrag der Stadt Mügeln
- die geordnete (verortete) Errichtung von fünf Windenergieanlagen im Geltungsbereich unter Maßgabe der aktuellen Rechtsprechung und des Standes der Technik als Repoweringmaßnahme
- Rückbau von elf Bestandsanlagen im Bereich der Planung
- Umsetzung des Eingriffs-Ausgleichs im Stadtgebiet der Stadt Mügeln

Wesentliche Vorgaben sollen dabei berücksichtigt werden:

- Einhaltung eines 1.000m- Siedlungsabstandes bei der Wahl der Anlagenstandorte
- Berücksichtigung der vorhandenen Richtfunktrassen
- Standortwahl für Windenergieanlagen unter Berücksichtigung einer effektiven Flächenbelegung und effizienten Erschließungssituation
- Effiziente landwirtschaftliche Nutzbarkeit und Bewirtschaftung angrenzender Flächen soll erhalten bleiben

2.3 PLANUNGALTERNATIVEN

Aus Sicht der Kommune ist die Planung alternativlos, da wesentliches Planziel der Ersatz der vorhandenen (unzureichenden) Bebauungsplanung im Bestand ist. Das angestrebte teilweise Repowering ist ebenfalls an eine Standortnähe im Bereich der Altanlagen gebunden.

Eine Flächenneuausweisung an anderer Stelle im Gemeindegebiet war zu keinem Zeitpunkt Planziel und ist unter Maßgabe der regionalplanerischen Zwänge (Beachtung der Kulisse des „Vorrang- und Eignungsgebietes zur Nutzung der Windenergie; Gebiet 13 – Jeesewitz/Ablaß“) nicht ohne eine Zielabweichung umsetzbar.

Die Summe der ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebietes zur Nutzung von Windenergie beschränkt die möglichen Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet auf das vorgenannte Gebiet. Eine grundsätzliche Planungsalternative zum Zeitpunkt der Planaufstellung existiert daher nicht.

3 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

3.1 GRUNDSÄTZLICHE WERTUNG UND BEWERTUNG

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde für den Geltungsbereich ein Umweltbericht erstellt.

Im Umweltbericht wurden die Schutzgüter

- Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter

und etwaige Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern betrachtet.

Aus Sicht der Planung war mit folgenden wesentlichen Konfliktpotentialen im Rahmen der Planung zu rechnen:

- Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt jederzeit eine immissionsrechtliche Belastung für die nahe Wohnbebauung dar. Das Schutzgut Mensch ist hier oft doppelt betroffen: die Auswirkungen beim Betrieb von Windenergieanlagen durch Geräuschbelastung (Schall) als auch durch periodischen Schattenschlag sind trotz entsprechendem Bebauungsabstand zu berücksichtigen.
- Der Betrieb von Windenergieanlagen geht mit einem erhöhten Tötungsrisiko für die Avifauna (Vögel) und für Fledermäuse einher.
- Die Errichtung von Windenergieanlagen (insbesondere in bisher entsprechend unbelasteten) Gebieten stellt einen signifikanten Eingriff in das Landschaftsbild dar.
- Zusätzlich stellt die Errichtung von Windenergieanlagen aufgrund der Größe der Anlagen und der damit verbundenen notwendigerweise zu errichtenden Fundamentierung einen – zumindest punktuell – nicht unerheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar.

Im Rahmen der Entwurfsgestaltung wurden die genannten Punkte gutachterlich bewertet und durch entsprechende Maßnahmen (Festsetzungen) reguliert bzw. durch ergänzende Maßnahmen im Sinne eines nicht zu vermeidenden Eingriffs konkreten Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet.

Beide Aspekte sollen eine Konfliktbewältigung im Rahmen der Umsetzung sicherstellen.

3.2 GEPLANTE KONFLIKTBEWÄLTIGUNG

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Windenergie Ablaß 2021“ soll der bestehende Windenergieanlagenstandort in der Gemarkung Mügeln (westlich des Ortsteils Ablaß) für ein Repoweringvorhaben ertüchtigt werden.

Ziel ist es, ein geordnetes Repoweringverfahren zu gewährleisten. Dazu ist es erforderlich, die bestehenden B-Pläne zusammenzuführen, hinsichtlich ihrer Festsetzungen zu überarbeiten und inhaltliche Mängel zu beseitigen.

Geplant ist die Ausweisung eines Sondergebietes. Mit dem Bebauungsplan soll die Errichtung von 5 Windenergieanlagen (WEA) planerisch vorbereitet werden.

Mit der Errichtung der 5 neuen Anlagen ist der Rückbau von 11 bestehenden Anlagen verbunden.

Für 3 weitere Anlagen wird durch den Bebauungsplan kein neues Baurecht geschaffen, sie genießen Bestandsschutz.

Der Rückbau der Altanlagen und ihrer Erschließungsflächen hat vollständig bis zur Unterkante der Fundamente (ausgenommen Pfahlgründungen) zu erfolgen.

Die zulässige Grundfläche für Nebenanlagen, Erschließungsflächen und Anlagenfundamente beträgt für die 5 neuen WEA-Standorte insgesamt 14.775 m². Kranstellflächen und Splitterflächen sind mit Mineralgemisch oder Bauschuttrecycling herzustellen. Ebenso sind Fundamente und Splitterflächen mit Mineralgemisch, Bauschuttrecycling oder ähnlichen Materialien zu überdecken. Eine Begrünung der vorgenannten Flächen ist aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig.

Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan führt die Planung unter der Annahme, dass die 3 Altanlagen bestehen bleiben (Bestandsschutz), zu einer Vergrößerung der überbauten Flächen um 854 m². Werden auch diese Anlagen zurückgebaut, führt dies zu einer Reduzierung der Größe der überbauten Flächen um 3.040 m².

Gegenüber dem heutigen Bestand verringert sich der Anteil der bebauten Flächen um 1.625 m² ohne Berücksichtigung der 3 Altanlagen, die im Bestand verbleiben. Werden auch diese Anlagen ersatzlos zurückgebaut, reduziert sich der Anteil der überbauten Flächen um weitere 2.867 m² auf insgesamt 4.492 m².

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Dimension der geplanten Neuanlagen und der damit verbundenen Vergrößerung des visuellen Wirkraumes die Realisierung der Planung mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild verbunden sein wird. Durch die Konzentration der Anlagen im Zentrum des Plangebietes können diese Auswirkungen nur geringfügig gemindert und nicht kompensiert werden. Aufgrund der Dimension der Windenergieanlagen sind auch landschaftsbildbezogene Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet nicht möglich, so dass eine Minderung der Auswirkungen unter die Erheblichkeitsschwelle nicht möglich ist.

Für alle anderen Schutzgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Umweltauswirkungen zu prognostizieren. Dies begründet sich im Wesentlichen aus der Bestandssituation, dem geplanten Rückbau von 11 Anlagenstandorten, der positiven Versiegelungsbilanz gegenüber dem Bestand sowie den vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Überwachungsmaßnahmen.

Im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung konnte ermittelt werden, dass zur Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes weitergehende externe Kompensationsmaßnahmen durchzuführen sind. Dies begründet sich insbesondere durch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Zum Ausgleich wird im Stadtgebiet auf dem Flurstück 187/2 der Gemarkung Baderitz ein Feldsilo zurückgebaut. Weiterhin wird in Grauschwitz, ebenfalls im Stadtgebiet, auf den Flurstücken 104 und 105 eine Obstplantage zurückgebaut und eine Streuobstwiese, Hecken, eine Baumreihe sowie Extensivgrünland angelegt.

Hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie ist festzustellen, dass dieses vom Baugesetzbuch vorgegebene Ziel primäres Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Windenergie Ablaß 2021“ ist.

Erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund einer Anfälligkeit für Unfälle oder Katastrophen sind bei Realisierung der Planung nicht zu erwarten. Die nach dem Bebauungsplan zulässigen

Vorhaben weisen keine besondere Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB auf.

Unvorhergesehene Umweltauswirkungen sind insbesondere hinsichtlich der Altlastenproblematik, des Auftretens archäologischer und bauarchäologischer Bodenfunde und Kampfmittelfunde sowie des Auftretens von Bauschäden denkbar. Für diese unvorhergesehenen Umweltauswirkungen sowie für die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird ein Überwachungsprogramm in Form eines Monitorings erstellt. Dies umfasst insbesondere auch Maßnahmen zum Artenschutz und zum Schutz des Menschen (Schutz vor Schallimmissionen, Schattenwurf und Eiswurf), welche aufgezeigt werden.

(UMWELTBERICHT S. 72 F; PLA.NET SACHSEN GMBH; 2024)

3.3 UMGANG MIT FORDERUNGEN AUS DER BETEILIGUNG ZUM 2. ENTWURF

In den Beteiligungsverfahren zum Entwurf und zum 2. Entwurf sollte sich durch die Behörden und Träger öffentlicher Belange auch zu den betroffenen Umweltbelangen und zur beabsichtigten Konfliktlösung geäußert werden. Die wesentlichen Inhalte der Stellungnahmen sollen kurz beschrieben werden.

Landkreis Nordsachsen – Untere Bodenschutzbehörde (SG Abfall/Bodenschutz):

Aus Sicht der uBSB werden „zahlreiche Maßnahmen formuliert, welche der Vermeidung oder Minderung nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Boden dienen“ – diese jedoch nur unter Monitoringmaßnahmen im Umweltbericht beschrieben. Gefordert wird die Übernahme in die Planzeichnung auf Basis einer textlichen Festsetzung.

Dieser Absicht widerspricht der Plangeber auch aufgrund fehlender rechtlicher Grundlage, da ein städtebaulicher Grund (§ 9 Abs. 1 BauGB) für die ohnehin an anderer Stelle bereits geregelten Inhalte bzw. die sachlich spezifischen Inhalte eines nachfolgenden BImSchG-Genehmigungsverfahren zur Errichtung von WEA eine Aufnahme in den Festsetzungsteil der Satzung nicht rechtfertigen. Gleichwohl soll das Anliegen der uBSB dahingehend gewürdigt werden, dass die zu berücksichtigenden Belange des Bodenschutzes als Hinweise in die Satzung aufgenommen werden.

Landkreis Nordsachsen – Untere Naturschutzbehörde (SG Naturschutz):

Aus Sicht der uNB werden durch die Festsetzung 1.6.2 (Begrünung der Fundamente und Splitterflächen um Windenergieanlagen) bzw. die unzureichende räumliche Ausdehnung der Maßnahme Belange des § 45b BNatSchG (Vogelschutz) berührt.

Aus Sicht des Plangebers ist dies nicht der Fall, da die Kartierung für Groß- und Greifvögel keine Relevanz im Sinne des § 45b Abs. 3 BNatSchG ersichtlich macht (keine Unterschreitung der zu besorgenden Abstände).

Stellungnahme aus der Öffentlichkeit zum Thema Schattenwurf:

Aus Sicht der Betroffenen ist das eigene Grundstück (Dorumer Straße 11, OT Ablaß) unzureichend bei der Bewertung einer möglichen Betroffenheit durch Schlagschattenwurf im Anlagenbetrieb berücksichtigt worden.

Aus Sicht des Plangebers ist das nicht der Fall, da methodisch nur die anlagennächsten Grundstücke (hier Dorumer Straße 8 – 12a) betrachtet werden und die Wirkung auf „Hinterlieger“ als vergleichbar einzuschätzen ist, sofern diese nicht ohnehin durch die

nachbarliche Bebauung geschützt sind. In diesem Fall ist der Schutz durch die Nachbarbebauung aus topographischen Gründen zwar nur unzureichend gegeben, allerdings wird bereits im entsprechenden Gutachten und auch in der Satzung auf die notwendigen zu berücksichtigenden Abschaltzeiten im Betriebsmodus verwiesen. Dies bedeutet, dass die Programmierung der Schattenwurfabschaltungen für die Dorumer Straße 8 - 12a automatisch auch eine Abschaltung für das dahinter liegende Gebäude Dorumer Straße 11 bedeutet.

Stellungnahme aus der Öffentlichkeit zum Tötungsrisiko für Greifvögel und Fledermäuse:

Aus Sicht der Stellungnehmenden sind „immer wieder“ tote Greifvögel unter den vorhandenen WEA gefunden worden. Zudem hat sich die Zahl der gesichteten Fledermäuse in den vergangenen 25 Jahren reduziert (subjektive Selbsteinschätzung).

Es ist davon auszugehen, dass ein grundsätzliches Tötungsrisiko für Vögel und Fledermäuse im Zusammenhang mit WEA nicht ausgeschlossen werden kann.

Davon macht auch diese Planung keine Ausnahme. Allerdings werden mehrere vermeidungsmaßnahmen getroffen um das Tötungsrisiko (Kollision) für entsprechende Vögel und Fledermäuse zu reduzieren. So beschreibt die Maßnahme 2 (Festsetzung 1.6.2) in Form einer Attraktivitätsverringering eine Vorkehr zum Schutz von Greifvögeln (Umweltbericht).

Aus Sicht des Plangebers (und auch der zugeordneten Unteren Naturschutzbehörde) werden bei der Planung alle Standards eingehalten und im notwendigen Rahmen Schutz, Ausgleich und Ersatz geschaffen, um eine mögliche Betroffenheit kritischer Arten gering zu halten.

4 RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist.

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung (VwVSächsBO) vom 18. März 2005 (SächsABL. SDr. S. S 59, SächsABL. S. 363), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 9. Mai 2019 (SächsABL. S. 782) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 5. Dezember 2023 (SächsABL. SDr. S. S 321).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist.